

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 3

Hamburg, den 12. Februar 1941

Enger Wahlaussatz zu Alt-Barmbeck

In seiner Sitzung am 30. Januar 1941 hat der Kirchenvorstand Alt-Barmbeck den engen Wahlaussatz gebildet:

Pastor Erwin Groß,	} zur Zeit im Felde.
Hilfsprediger Pastor Friedrich Lute,	
Hilfsprediger Pastor Werner Viehweger,	

Festsetzung der Konfirmationstage

Da in diesem Jahre der Palmsonntag in den Monat April fällt, wird, auch mit Rücksicht auf den Arbeitsantritt der schulentlassenen Jugend, das Bestreben vorhanden sein, die Konfirmation schon im Monat März stattfinden zu lassen. Bei der Festsetzung der Konfirmationsgottesdienste ist darauf zu achten, daß frühestens der Sonntag Lätare als Konfirmationssonntag angesetzt wird. Der Sonntag Ostuli, an dem in diesem Jahre der Heldengedenktag gefeiert wird, ist von Konfirmationen freizuhalten.

Verhalten bei Einberufungen zum Heeresdienst

1. Die Pastoren, Hilfsprediger und Kandidaten werden gebeten, bei Einberufungen zum Heeresdienst mit der sofortigen Mitteilung davon auch die persönlichen militärischen Angaben — Wehrbezirkskommando, Wehrnummer, erfüllte Dienstpflicht oder abgeleistete kurzfristige Ausbildung usw., Wehrdienstverhältnis, letzten Dienstgrad — dem Landeskirchenamt einzureichen.
2. Beförderungen sollen ebenfalls sofort gemeldet werden, da sie u. a. für die Kirchenhauptkasse von Wichtigkeit sind.
3. Die Gemeinden sind verpflichtet, von sich aus in ihrem Bereiche erfolgte Einberufungen von Pastoren, Hilfspredigern, Beamten und Angestellten, soweit von der Kirchenhauptkasse besoldet, umgehend dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.

Kollekte für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diaconie

Die Pastoren werden an die angeordnete Kollekte erinnert, die am Sonntag Estomihi, dem 23. Februar 1941, für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diaconie eingesammelt

werden soll. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 26. Februar 1941 an die Kanzlei des Landeskirchenamts aufzugeben und bis zum 1. März 1941 an das Konto des Landeskirchlichen Vereins für weibliche Diakonie bei der Hamburger Sparcasse von 1827, Konto 80/1405, oder bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, Adolphsplatz, abzuführen.

Genehmigte Kollekten

Den Gemeinden Eppendorf, St. Georg und Hamm habe ich die Kollekten bei den Veranstaltungen einer „biblischen Woche“ in der Zeit vom 19. bis 23. Februar 1941 in der Heiligen Dreieinigkeitskirche zu St. Georg genehmigt. Die Sammlung geschieht für „geistliche Rüstzeiten in den Gemeinden“.

Berechtigung zur Erteilung von Druckaufträgen

Nach der Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 und den Durchführungsbestimmungen vom 25. Juli 1940 darf eine Schöpfung oder Leistung des Schrifttums (Schriftgut) nur noch gedruckt werden, wenn ihr Verleger oder Verfasser der Reichsschrifttumskammer gegenüber seine Organisationspflicht erfüllt hat. Eine Erfüllung dieser Pflicht liegt vor, wenn die Genannten entweder Mitglied der Kammer oder von der Mitgliedschaft befreit sind.

Schriftgut im Sinne der Verordnung ist jede geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck der Öffentlichkeit übermittelt wird (z. B. schöngeistige, wissenschaftliche, philosophische oder religiöse Werke und Abhandlungen, Aufsätze, Predigten, Grabreden, Taufreden, Trauerreden u. dgl.). Wenn ein Auftrag eine Druckauflage von 25 Stück überschreitet, so muß angenommen werden, daß die Verbreitung der Druckschrift einer Übermittlung an die Öffentlichkeit gleichkommt. Dem Druck steht jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich.

Als Schriftgut im Sinne der Verordnung gelten nur Druckerzeugnisse, deren Erzeugung und Vertrieb der Zuständigkeit der Reichsschrifttumskammer unterliegen. Druckerzeugnisse, deren Erzeugung und Vertrieb von der Reichspressekammer (z. B. Reichsverband der evangelischen Presse) erfaßt werden, bleiben von der Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen unberührt. Als Presseerzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Reichspressekammer fallen, sind z. B. die Tageszeitung, die Wochenschrift, das Monatsheft (Gemeindeblätter) eindeutig zu erkennen. Außerdem sind periodische Druckwerke, die wenigstens viermal jährlich erscheinen, gleichgültig ob in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitabständen (z. B. Hausmitteilungen, Werkzeitschriften, sogenannte Soldatenbriefe, Kirchenzettel, Kirchenanzeiger, Nachrichtenblätter, Vereinsmitteilungen), Presseerzeugnisse und nicht Schriftgut im Sinne der Verordnung.

Die in der Verordnung vorgesehene Regelung für die Erteilung von Druckaufträgen durch Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts u. dgl. ist für die Landeskirchen nunmehr durch folgendes Rundschreiben der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei, erfolgt:

„Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
K. K. II 988/40

Berlin-Charlottenburg 2,
Marchstraße 2

11. Januar 1941.

Im Nachgang zu unserem Rundschreiben vom 18. November 1940 — K. K. II 870/40 — betreffend Erteilung von Druckaufträgen durch kirchliche Behörden teilen wir ergebenst mit, daß der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten als zuständige oberste Reichsbehörde nach § 1 Absatz 3 Ziffer 1 der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1035) auf unseren Antrag unter dem 28. November 1940 — I 22 635/40 — bestimmt hat:

„Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche, die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen und die Konsistorien der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bedürfen als Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften eines Nachweises für Druckaufträge gemäß § 1 Absatz 3 Ziffer 1 der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1035) nicht.“

Hiernach haben die aufgeführten kirchlichen Behörden das Recht, ohne Mitglied der Reichsschrifttumskammer zu sein und ohne förmliche Befreiung von der Mitgliedschaft Druckaufträge im Sinne der genannten Verordnung zu erteilen, und zwar für den eigenen Geschäftsbereich und für die der betreffenden Behörde unterstellten bzw. angeschlossenen kirchlichen Gemeinden, Werke und Verbände. Dem Druck im Sinne der Verordnung vom 17. Juli 1940 steht jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich.

Für Schrifttum von größerem Umfange wird es sich jedoch empfehlen, mehr als bisher einen regelrechten Verleger, der der Reichsschrifttumskammer angeschlossen ist, zu beteiligen. Dies gilt z. B. für Gesangbücher, Agenden, Katechismen, Hilfsbücher für Konfirmandenunterricht und ähnliche für den innerkirchlichen Bedarf zu druckende Bücher. Es empfiehlt sich, von der eingangs erwähnten Möglichkeit zur Erteilung von Druckaufträgen vorwiegend dann Gebrauch zu machen, wenn sich ein Verleger mangels genügendem geschäftlichen Interesses nicht finden läßt oder wenn es sich um ein Schriftgut handelt, das in geringem Umfange und für begrenzte Gelegenheiten gedruckt werden soll, z. B. kirchenamtliche Verlautbarungen (Kundgebungen, Aufrufe, Mitteilungen), Mitteilungen von kirchlichen Verbänden an ihren meist begrenzten Mitgliederkreis, Berichte von Kreissynoden, Jahresberichte von kirchlichen Anstalten, Einladungen und Programme für Feiern von Kirchengemeinden und Verbänden, Empfehlungsschreiben für Kirchenkollekten und anderes mehr.

Kirchengemeinden und kirchliche Verbände haben sich in vorkommenden Fällen rechtzeitig an ihre zuständige Kirchenbehörde zu wenden, da nur die im Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten aufgeführten Behörden Druckaufträge im Sinne der Verordnung vom 17. Juli 1940 erteilen können. Die kirchlichen Behörden haben den Inhalt der Manuskripte vor der Erteilung eines Druckauftrags daraufhin zu prüfen, ob sie

den geltenden staatlichen Bestimmungen entsprechen. Verantwortlich für den Inhalt ist in jedem Fall der Verfasser bzw. Herausgeber. Die geltenden Bestimmungen über periodisch erscheinende Druckerzeugnisse, die pressekammerpflichtig sind, werden hierdurch nicht berührt.

In Vertretung
gez. Dr.-Fürle.

Beglaubigt
(Unterschrift)
Amtsrat."

Auf Grund des vorstehenden Rundschreibens gebe ich den Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Werken und Verbänden anheim, sich im Bedarfsfall zwecks Erteilung von Druckaufträgen an das Landeskirchenamt zu wenden.

Für den Bereich der Inneren Mission habe ich das Landeskirchliche Amt für Innere Mission als die über die einschlägigen Fragen unterrichtete Stelle beauftragt, im Bedarfsfall die Druckaufträge zu erteilen. Die Verbände, Anstalten und Einrichtungen, die dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossen sind, wollen sich deshalb in vorkommenden Fällen an das Landeskirchliche Amt für Innere Mission wenden.

Neuer Fernsprechan Anschluß

Pastor Werner Degen: Rufnummer: 55 20 80.

Inhaltsverzeichnis von 1940

Dieser Nummer liegt ein Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1940 von GWM. bei.

Der Landesbischof
Tügel